Transaktionsvereinbarung vom [...]

zwischen der

Einwohnergemeinde Olten

(nachfolgend **OLTEN** genannt)

und der

Einwohnergemeinde Zofingen

(nachfolgend **ZOFINGEN** genannt)

(OLTEN und ZOFINGEN je einzeln
eine **AKTIONÄRIN**; zusammen die **AKTIONÄRINNEN**)

sowie

Städtische Betriebe Olten (SBO)
Werkhofstrasse 2
4600 Olten

(nachfolgend **SBO** genannt)

und

StWZ Energie AG
Mühlegasse 7
4800 Zofingen

(nachfolgend **STWZ** genannt)

(SBO und STWZ je einzeln
eine **EVU**; zusammen die **EVU**)

die AKTIONÄRINNEN, die EVU und die GESELLSCHAFT je einzeln auch
eine **PARTEI**, zusammen die **PARTEIEN**)

betreffend die Fusion der EVU

Inhaltsverzeichnis

Liste der Anhänge **3**
Präambel **4**
1. Bewertungsgrundsätze und Beteiligungsverhältnis **6**
2. Ablauf der Transaktion **6**
2.1 GRAFISCHE DARSTELLUNG und STEP PLAN 6
2.2 VORBEREITENDE HANDLUNGEN 6
2.3 Fixer Ablauf der FUSION 7
2.4 Variabler Ablauf der FUSION 7
3. Verpflichtung zur Durchführung der Projekt-Handlungen **8**
4. Verpflichtung zum Abschluss der vereinbarten Dokumente **9**
5. Vollzugsbedingung **9**
5.1 Grundsatz 9
5.2 Regelung bei Nicht-Erfüllung der VOLLZUGSBEDINGUNG 10
5.3 Zusätzliche Vollzugsbedingungen 10
6. Einleitung und Durchführung politischer Entscheidungsprozesse **11**
6.1 Politischer Entscheidprozess zur FUSION 11
6.2 Politischer Entscheidprozess hinsichtlich der VARIANTEN in Zofingen 11
7. Vollzug **12**
8. Mitarbeitende **12**
9. Möglichkeit zur Anpassung der Projekt-Handlungen und der vereinbarten Dokumente **13**
10. Steuersitz in Olten **13**
11. Einräumung Call-Option **14**
12. Kosten **14**
13. Abschliessende Regelung, Änderungen, Salvatorische Klausel **14**

Liste der Anhänge

Anhang 1: BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Anhang 2.1(a): GRAFISCHE DARSTELLUNG

Anhang 2.1(b): STEP PLAN

Anhang 4(a): Entwurf AUSLAGERUNGSREGLEMENT

Anhang 4(b): Entwurf IKV

Anhang 4(c): Entwurf ABV

Anhang 4(d): Entwurf FUSIONSVERTRÄGE

Anhang 4(e): Entwurf STATUTEN

Anhang 4(f): Reglement für die Wasserversorgung und deren Gebühren in der Stadt Olten

Präambel

(A) Die EVU versorgen ihre Versorgungsgebiete mit Strom, Wasser, Gas, Fernwärme, Telekomangeboten und weiteren Dienstleistungen, wobei sich die Produktportfolios der einzelnen Unternehmen unterscheiden.

(B) Im Hinblick auf die wachsenden Herausforderungen im Schweizer Energiemarkt im Kontext von Dekarbonisierung, Digitalisierung und Liberalisierung sowie der nur regional lösbaren Herausforderungen in der Wasserversorgung streben die AKTIONÄRINNEN eine vertiefte Zusammenarbeit in ihrem Versorgungsgebiet an.

(C) Die PARTEIEN beabsichtigen dergestalt zusammenzuarbeiten, dass sie ihre jeweiligen Aktivitäten in den Bereichen Stromversorgung, Wasserversorgung, Fernwärme sowie Gas und Telekommunikation und weitere Dienstleistungen in einem gemeinsamen Unternehmen mit dem Arbeitstitel «Frohburg» (die **GESELLSCHAFT**) bündeln.

(D) Konkret beabsichtigen die AKTIONÄRINNEN, die GESELLSCHAFT gemeinsam zu gründen und alle in dieser vorliegenden Transaktionsvereinbarung (die **TRANSAKTIONS-VEREINBARUNG**) näher beschriebenen Aktivitäten der EVU in die GESELLSCHAFT auszulagern und in dieser zu bündeln (die **FUSION**; die FUSION auch die **TRANSAKTION**).

(E) Die PARTEIEN verfolgen mit der TRANSAKTION folgende Zielsetzungen:

i. Gründung eines regionalen Unternehmens mit einer sicheren, effizienten und umweltfreundlichen Energie- und Wasserversorgung, mit attraktiven Produkten und Dienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden;
ii. Verfolgen einer Wachstumsstrategie mit der Möglichkeit des Anschlusses weiterer regionaler Versorgungsunternehmen;
iii. Gemeinsame Wahrnehmung von Chancen und Umsetzen von Innovationen in der Produkt- und Dienstleistungsgestaltung; sowie
iv. Stärkung der unternehmerischen Firmenkultur.

(F) Mit der vorliegenden TRANSAKTIONSVEREINBARUNG wollen die PARTEIEN die wesentlichen Schritte zur Umsetzung und zum VOLLZUG (vgl. Definition nachfolgend) der TRANSAKTION definieren, konkret, welche gesellschafts- und zivilrechtlichen Schritte die PARTEIEN unternehmen sollen, um die TRANSAKTION zu vollziehen.

(G) Durch die TRANSAKTIONSVEREINBARUNG wollen die PARTEIEN weiter die wesentlichen Vertragsbedingungen für die Umsetzung der TRANSAKTION verbindlich vereinbaren. Diese Bedingungen werden im Wesentlichen, aber nicht abschliessend, in dieser TRANSAKTIONSVEREINBARUNG sowie in den folgenden Dokumenten geregelt:

i. einem Auslagerungsreglement nach Solothurnischem Gemeindegesetz (das **AUSLAGERUNGSREGLEMENT**) für die Auslagerung der SBO;
ii. einer interkommunalen Vereinbarung zwischen den AKTIONÄRINNEN hinsichtlich der GESELLSCHAFT (die **IKV**);
iii. einem Aktionärbindungsvertrag zwischen den AKTIONÄRINNEN (der **ABV**);
iv. den FUSIONSVERTRÄGEN nach FusG zur FUSION (die **FUSIONSVERTRÄGE**);
v. Statuten der GESELLSCHAFT (die **STATUTEN**); und
vi. einem Reglement für die Wasserversorgung und deren Gebühren in der Stadt Olten;

(die in den Ziffern i. bis vi. genannten Dokumente die **VEREINBARTEN DOKUMENTE**).

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die PARTEIEN, was folgt:

1. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE und BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS

Bei der Bewertung der beiden EVU und deren Beteiligungen und somit der im Rahmen der TRANSKATION in die GESELLSCHAFT einzubringenden Vermögenswerte sowie der Bestimmung des Verhältnisses dieser Werte kommen die Bewertungsgrundsätze gemäss Anhang 1 (die **BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE**) zur Anwendung.

Die Vermögenswerte beider EVU werden voraussichtlich per 31. Dezember 2026 (der **STICHTAG**) bewertet und in die GESELLSCHAFT eingebracht.

Hinsichtlich des kapitalmässigen Beteiligungsverhältnisses beider Aktionärinnen an der Gesellschaft (jeweils das Beteiligungsverhältnis) streben die Parteien grundsätzlich ein solches Beteiligungsverhältnis von 60% (Olten) zu 40% (Zofingen) (das angestrebte Beteiligungsverhältnis) an. Die stimmenmässige Beteiligung an der Gesellschaft soll 50% zu 50% betragen (vgl. entsprechende Regelung im ABV).

Das BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS kann indes je nach VARIANTE (vgl. Definition nachfolgend) variieren und hängt von der Entscheidung Zofingens hinsichtlich der Wahl zwischen den beiden VARIANTEN ab (vgl. hierzu detailliert Ziffer 2.4. nachfolgend).

2. Ablauf der TRANSAKTION

2.1 GRAFISCHE DARSTELLUNG und STEP PLAN

Der detaillierte Ablauf der TRANSAKTION ist in Anhang 2.1(a) grafisch dargestellt (die **GRAFISCHE DARSTELLUNG**) und die im Rahmen der TRANSAKTION zu erstellenden, zu unterzeichnenden oder auszuführenden Dokumente, sowie die einzelnen von den AKTIONÄRINNEN zur Durchführung der TRANSAKTIONEN vorzunehmenden Handlungen, sind in Anhang 2.1(b) (der **STEP PLAN**) aufgelistet und folgen den nachfolgenden Grundsätzen.

2.2 VORBEREITENDE HANDLUNGEN

Als vorbereitende Handlung zur FUSION nehmen die PARTEIEN folgende Handlungen (die **VORBEREITENDEN HANDLUNGEN**) vor:

(a) Die SBO verkauft das sich in ihrem Eigentum befindliche Grundstück Rötzmattweg 121 Olten (GB 4256) zum Preis von CHF 1.00 an OLTEN;

(b) Die SBO verkauft das sich in ihrem Eigentum befindliche Grundstück Bornfeld, Olten (GB 6206) zum Preis von CHF 208'450.00 an OLTEN; und

(c) Die SBO werden eine Verzinsung des Dotationskapitals der SBO für das Geschäftsjahr 2026 von mindestens CHF 2'000'000.00 beantragen und der Stadtrat von OLTEN wird dies genehmigen.

2.3 Fixer Ablauf der FUSION

Die FUSION wird bei Erfüllung der VOLLZUGSBEDINGUNGEN (vgl. nachfolgend) wie folgt ablaufen:

(a) Nach den VORBEREITENDEN HANDLUNGEN gemäss Ziffer 2.2 gründen die EVU zur FUSION zunächst die GESELLSCHAFT als neue Aktiengesellschaft in einem BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS von circa 66% (OLTEN) zu 34% (ZOFINGEN), wobei Anpassungen des BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSES aufgrund der nach den BEWERTUNGSGRUNDSÄTZEN zu bewertenden EVU per STICHTAG (vgl. Definition nachfolgend) vorbehalten und allfällig nötig sind.

(b) Nach der Gründung der GESELLSCHAFT fusioniert die GESELLSCHAFT mit den EVU per STICHTAG in einer umgekehrten Tochter-Mutter-Absorptionsfusion nach dem Fusionsgesetz (die **ABSORPTION**), womit die GESELLSCHAFT danach direkt im Eigentum der AKTIONÄRINNEN stehen wird.

Die ABSORPTION findet unter einer in den FUSIONSVERTRÄGEN beschriebenen Kapitalerhöhung und zum in den FUSIONSVERTRÄGEN festgelegten Umtauschverhältnis statt, wobei wiederum Anpassungen an den FUSIONSVERTRÄGEN infolge der nach den BEWERTUNGSGRUNDSÄTZEN zu bewertenden EVU per STICHTAG vorbehalten sind.

(c) In einem nächsten Schritt werden alle jeweiligen Tochtergesellschaften beider EVU im Rahmen von Mutter-Tochter-Fusionen in die GESELLSCHAFT fusioniert.

(d) Schliesslich erwirbt ZOFINGEN nach Abschluss der ABSORPTION von OLTEN Aktien an der GESELLSCHAFT gemäss Ziffer 10.

2.4 Variabler Ablauf der FUSION

2.4.1 Relevanz und Beschrieb der VARIANTEN

Nebst dem fixen Ablauf der FUSION gemäss Ziffer 2.3 ist ein Teil der FUSION vom Willen der politischen Gremien der Stadt Zofingen und von der Frage abhängig, wie das BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS ausgestaltet werden solle und, aufgrund des Einflusses der Bewertung auf das BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS damit verknüpft, ob die Betriebsliegenschaft der StWZ (die **BETRIEBSLIEGENSCHAFT STWZ**) von der StWZ an

ZOFINGEN übertragen werden solle oder nicht und, ob ZOFINGEN nach der ABSORPTION zusätzliche Aktien der GESELLSCHAFT von OLTEN erwerben solle.

So ist namentlich vor der ABSORPTION von den politischen Gremien in ZOFINGEN im politischen Prozess zu entscheiden, ob im Rahmen der FUSION und zeitlich vor der ABSORPTION, entweder ZOFINGEN:

(a) ihre CALL-OPTION zum Kauf der CALL-AKTIEN (vgl. zur Definition und zur detaillierten Regelung zur Einräumung und Ausübung der CALL-OPTION Ziffer 11.) gegenüber OLTEN ausüben solle und damit verknüpft die STWZ ihre BETRIEBSLIEGENSCHAFT STWZ an ZOFINGEN im Rahmen einer Sachdividende an ZOFINGEN ausschütten (die **AUSSCHÜTTUNG BETRIEBSLIEGENSCHAFT STWZ**) solle (diese Variante die **VARIANTE CALL UND AUSSCHÜTTUNG**); oder stattdessen

(b) auf die Ausübung der CALL-OPTION durch ZOFINGEN verzichtet werden solle und damit verknüpft auch auf die AUSSCHÜTTUNG BETRIEBSLIEGENSCHAFT STWZ verzichtet werden solle (diese Variante die **VARIANTE KEIN CALL UND KEINE AUSSCHÜTTUNG**; die VARIANTE CALL UND AUSSCHÜTTUNG und die VARIANTE KEIN CALL UND KEINE AUSSCHÜTTUNG je eine **VARIANTE** und zusammen die **VARIANTEN**).

2.4.2 BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS bei beiden VARIANTEN

Das BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS wird gemäss einer geschätzten Bewertung im Zeitpunkt des Abschlusses dieser TRANSAKTIONSVEREINBARUNG nach den BEWERTUNGSGRUNDSÄTZEN bei den einzelnen VARIANTEN ungefähr wie folgt aussehen, so bei der:

(a) VARIANTE CALL UND AUSSCHÜTTUNG: 60% (OLTEN) / 40% ZOFINGEN

(b) VARIANTE KEIN CALL UND KEINE AUSSCHÜTTUNG: 62.5% (OLTEN) / 37.5% ZOFINGEN.

3. Verpflichtung zur Durchführung der PROJEKT-HANDLUNGEN

Die PARTEIEN verpflichten sich im Grundsatz, die Erfüllung der VOLLZUGSBEDINGUNG vorbehalten, alles zu unternehmen, d.h. namentlich:

(a) sämtliche Handlungen vorzunehmen;

(b) alle Beschlüsse zu fassen oder fassen zu lassen; und

(c) alle Dokumente zu unterzeichnen oder vorzubereiten;

welche nötig sind, damit die EVU alle ihre Vermögenswerte und Anlagen in einer gemeinsamen Rechtseinheit, also namentlich, der GESELLSCHAFT, bündeln; und

die insbesondere, aber nicht abschliessend in der GRAFISCHEN DARSTELLUNG und dem STEP PLAN dargestellt oder genannt sind; und

generell alle Handlungen vorzunehmen, damit die TRANSAKTION wie in der GRAFISCHEN DARSTELLUNG dargestellt und wie im STEP PLAN beschrieben vollzogen wird (die **PROJEKT-HANDLUNGEN**); sowie

sich hierbei an die BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE zu halten.

Die AKTIONÄRINNEN bzw. EVU weisen ihre jeweiligen Vertreter in den EVU bzw. ihre Verwaltungsräte in allfälligen Tochtergesellschaften an oder sorgen dafür, dass die PROJEKT-HANDLUNGEN vorgenommen werden.

4. Verpflichtung zum Abschluss der VEREINBARTEN DOKUMENTE

Zum VOLLZUG dieser TRANSAKTIONSVEREINBARUNG (vgl. detaillierte Regelung in Ziffer 7.) verpflichten sich die PARTEIen, sofern sie deren Signatare sind und die Erfüllung der VOLLZUGSBEDINGUNG vorbehalten (vgl. Ziffer 5.), die VEREINBARTEN DOKUMENTE wie folgt abzuschliessen:

(a) das Auslagerungsreglement im Wesentlichen in der Form des in Anhang 4(a) enthaltenen Entwurfs;

(b) die IKV im Wesentlichen in der Form des in Anhang 4(b) enthaltenen Entwurfs inkl. deren Anhang;

(c) den ABV im Wesentlichen in der Form des in Anhang 4(c) enthaltenen Entwurfs;

(d) die FUSIONSVERTRÄGE im Wesentlichen in der Form der in Anhang 4(d) enthaltenen Entwürfe;

(e) die STATUTEN im Wesentlichen in der Form der in Anhang 4(e) enthaltenen Entwürfe; und

(f) Reglement über die Wasserversorgung und deren Gebühren in der Stadt Olten.

5. VOLLZUGSBEDINGUNG

5.1 Grundsatz

Die Durchführung der FUSION, sowie die Vornahme der VORBEREITENDEN HANDLUNGEN sowie der PROJEKT-HANDLUNGEN und des VOLLZUGS (vgl. Definition nachfolgend) müssen von jeder AKTIONÄRIN von ihrem jeweiligen Stadtrat, ihrem jeweiligen Parlament (das

Gemeindeparlament Olten resp. der Einwohnerrat Zofingen), sowie der Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Olten und, im Falle eines Referendums in Zofingen gegen die FUSION (das **REFERENDUM**), der Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Zofingen, vorgelegt werden. Das AUSLAGERUNGSREGLEMENT muss zudem dem Regierungsrat des Kanton Solothurn zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Verpflichtung der AKTIONÄRINNEN und EVU zum VOLLZUG dieser TRANSAKTIONSVEREINBARUNG, d.h. zur Unterzeichnung der VEREINBARTEN DOKUMENTE sowie zur Vornahme der VORBEREITENDEN HANDLUNGEN und der PROJEKT-HANDLUNGEN gemäss Ziffer 7., steht entsprechend unter der aufschiebenden Bedingung, dass die beiden Stadträte, das jeweilige Gemeindeparlament bzw. der Einwohnerrat einer AKTIONÄRIN, sowie die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinden Olten und, im Falle des REFERENDUMS, die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Zofingen, der TRANSAKTION gemäss dem nachfolgend in Ziffer 6. detailliert dargestellten politischen Entscheidprozess zugestimmt haben, sowie der Regierungsrat des Kanton Solothurn das AUSLAGERUNGSREGLEMENT genehmigt hat (alles zusammen die **VOLLZUGSBEDINGUNG**).

5.2 Regelung bei Nicht-Erfüllung der VOLLZUGSBEDINGUNG

Sofern die VOLLZUGSBEDINGUNG bis am 30. April 2027 (das **LONG-STOP-DATUM**) bei einer AKTIONÄRIN nicht eingetreten ist, wird die vorliegende TRANSAKTIONSVEREINBARUNG für beide AKTIONÄRINNEN unverbindlich und die AKTIONÄRINNEN sind nicht zum VOLLZUG gemäss Ziffer 7. verpflichtet. Die PARTEIEN können das LONG-STOP-DATUM in gegenseitigem Einvernehmen auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

5.3 Zusätzliche Vollzugsbedingungen

Die Verpflichtung der PARTEIEN zum VOLLZUG der TRANSAKTION, d.h. zur Vornahme der PROJEKT-HANDLUNGEN und zur Unterzeichnung der VEREINBARTEN DOKUMENTE, ist weiter aufschiebend bedingt durch die kumulative Erfüllung der Bedingungen, dass:

(a) sämtliche VEREINBARTEN DOKUMENTE, soweit diese TRANSAKTIONSVEREINBARUNG nichts anderes bestimmt, in vollständiger und finaler unterschriftsreifer Form vorliegen; und

(b) hinsichtlich der TRANSAKTION von den zuständigen Steuerbehörden ein Steuerruling abgegeben wurde, gemäss welchem die TRANSAKTION von den zuständigen Steuerbehörden steuerrechtlich und hinsichtlich der im Zusammenhang mit der TRANSAKTION resultierenden Steuerfolgen für die PARTEIEN gleich beurteilt wird, wie von den PARTEIEN in ihrer Ruling-Anfrage.

6. Einleitung und Durchführung politischer Entscheidungsprozesse

6.1 Politischer Entscheidprozess zur FUSION

Nach Unterzeichnung dieser TRANSAKTIONSVEREINBARUNG werden die AKTIONÄRINNEN ihren jeweiligen Stadträten, sowie dem Gemeindeparlament Olten resp. dem Einwohnerrat Zofingen, sowie der Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Olten und, im Falle des REFERENDUMS, der Einwohnergemeinde Zofingen, die FUSION unter Vorlage der VEREINBARTEN DOKUMENTE sowie allfälliger, im STEP PLAN genannter Dokumente, je einzeln zur Genehmigung vorlegen.

Der politische Entscheidungsprozess und die Abstimmungsfragen sollen dabei so ausgestaltet werden, dass die Stadträte beider AKTIONÄRINNEN, das Gemeindeparlament Olten oder der Einwohnerrat Zofingen und die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinden Olten und, im Falle des REFERENDUMS, die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Zofingen, jeweils über die FUSION abstimmen können.

6.2 Politischer Entscheidprozess hinsichtlich der VARIANTEN in Zofingen

Wie in Ziffer 2.4 beschrieben kann sich ZOFINGEN hinsichtlich der beiden VARIANTEN entscheiden. ZOFINGEN muss den politischen Entscheidungsprozess entsprechend so ausgestalten, dass entschieden wird, welche der beiden VARIANTEN gewählt wird.

Die Ausübung und der Vollzug der CALL-OPTION durch ZOFINGEN würde aufgrund des Anschaffungswerts der CALL-AKTIEN zudem die Genehmigung einer Volksabstimmung in Zofingen erfordern. Der politische Prozess zur Ausübung der Call-Option gestaltet sich in Zofingen entsprechend wie folgt:

(a) In einem ersten Schritt muss der Stadtrat Zofingen gleichzeitig mit dem Entscheid des Stadtrats Zofingen über die FUSION selbst (siehe hierzu den Ablauf in Ziffer 6.1) entscheiden, ob ZOFINGEN die VARIANTE CALL UND AUSSCHÜTTUNG oder die VARIANTE KEIN CALL UND KEINE AUSSCHÜTTUNG wählen will.

(b) Entscheidet der Stadtrat Zofingen sich für die FUSION und diesbezüglich für die VARIANTE CALL UND AUSSCHÜTTUNG, so muss der Entscheid über die VARIANTEN (und damit über die Ausübung der CALL-OPTION) gleichzeitig mit dem Entscheid des Einwohnerrats Zofingen über die FUSION selbst (siehe hierzu den Ablauf in Ziffer 6.1) dem Einwohnerrat Zofingen zur Entscheidung unterbreitet werden.

(c) Entscheidet der Einwohnerrat Zofingen sich für die FUSION und diesbezüglich für die VARIANTE CALL UND AUSSCHÜTTUNG, so muss der Entscheid über die Ausübung der CALL-OPTION, im Falle des REFERENDUMS, gleichzeitig mit dem Volksentscheid der

Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Zofingen über die FUSION selbst (siehe hierzu den Ablauf in Ziffer 6.1) der Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Zofingen zur Abstimmung unterbreitet werden.

Falls kein REFERENDUM ergriffen wird, so muss der Entscheid über die Ausübung der CALL-OPTION der Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Zofingen zur Abstimmung unterbreitet werden.

7. Vollzug

Sobald die VOLLZUGSBEDINGUNG erfüllt ist, haben die PARTEIEN zum VOLLZUG dieser TRANSAKTIONSVEREINBARUNG ab Erfüllung der VOLLZUGSBEDINGUNG am nachfolgend jeweils genannten Datum (jeweils das **VOLLZUGSDATUM**) folgende Handlungen zum Vollzug dieser TRANSAKTIONSVEREINBARUNG (der **VOLLZUG**) vorzunehmen:

(a) Unterzeichnung der jeweiligen VEREINBARTEN DOKUMENTE bis spätestens 3 Monate nach Erfüllung der VOLLZUGSBEDINGUNG;

(b) Vornahme aller Vollzugshandlungen im Zusammenhang mit der TRANSAKTION gemäss der im STEP PLAN beschriebenen zeitlichen Sequenz zum im STEP PLAN genannten Zeitpunkt, wobei die PARTEIEN der Klarheit halber feststellen, dass die zeitliche Sequenz aufgrund von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser TRANSAKTIONSVEREINBARUNG bestehenden Ungewissheiten variieren kann und zum VOLLZUG der TRANSAKTION zusätzliche Schritte hinzukommen oder Schritte wegfallen können, hinsichtlich welchen sich die Parteien nach *Treu und Glauben* und zur Erreichung der Fusion einigen werden.

8. Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden der beiden EVU (die **MITARBEITENDEN**) werden im Rahmen der FUSION gemäss dem gesetzlich vorgesehenen automatischen Übergang auf die GESELLSCHAFT übergehen.

Im Zuge dessen wird allen MITARBEITENDEN der GESELLSCHAFT eine neue Stelle mit definiertem Anforderungsprofil angeboten, sofern der oder die betreffende MITARBEITENDE dieses Anforderungsprofil potentiell erfüllt.

Die Stellen der Mitarbeitenden der Geschäftsleitung der GESELLSCHAFT und deren Anforderungsprofil werden bei der GESELLSCHAFT intern ausgeschrieben. Die Stellenbesetzungen sollen für die Mitarbeitenden der Geschäftsleitung wenn immer

möglich intern erfolgen. Eine Besetzung mit externen Kandidaten wird erst durchgeführt, wenn die Stellen gemäss den definierten Anforderungsprofilen intern nicht besetzt werden können.

9. Möglichkeit zur Anpassung der PROJEKT-HANDLUNGEN und der VEREINBARTEN DOKUMENTE

Die PARTEIEN anerkennen und halten der Klarheit halber fest, dass sich die PROJEKT-HANDLUNGEN sowie die VEREINBARTEN DOKUMENTE im Laufe der Zeit zwischen dem Datum der Unterzeichnung dieser TRANSAKTIONSVEREINBARUNG und bis zum VOLLZUGSDATUM, aufgrund von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser TRANSAKTIONSVEREINBARUNG bestehenden Ungewissheiten noch ändern können, so insbesondere, aber nicht abschliessend, hinsichtlich der in die GESELLSCHAFT einzubringenden Vermögenswerte und deren Bewertung.

Die PARTEIEN verpflichten sich, die PROJEKT-HANDLUNGEN sowie die VEREINBARTEN DOKUMENTE nach *Treu und Glauben* den gegebenen Umständen anzupassen sowie im Interesse der PARTEIEN zu optimieren und gemeinsam auf eine Realisierung der FUSION hinzuwirken.

10. STEUERSITZ IN OLTEN

Die PARTEIEN einigen sich darauf, dass der Sitz der GESELLSCHAFT mindestens für 30 Jahre ab Unterzeichnung dieser VEREINBARUNG in Olten sein wird (vgl. die entsprechende Regelung im ABV).

Als Gegenleistung hierfür, sowie unter der Berücksichtigung, dass ZOFINGEN die Stimmrechte an der GESELLSCHAFT abweichend von ZOFINGENS kapitalmässiger Beteiligung wird hälftig ausüben können (vgl. die entsprechende Regelung im ABV), überträgt OLTEN nach der FUSION Aktien der GESELLSCHAFT im Wert von, nach den BEWERTUNGSGRUNDSÄTZEN berechnet, CHF 5'000'000.00 (die **KOMPENSATIONS-AKTIEN**) an ZOFINGEN.

Die PARTEIEN schliessen für diese Übertragung der KOMPENSATIONS-AKTIEN einen separaten Aktienkaufvertrag ab.

11. Einräumung CALL-OPTION

Um hinsichtlich des BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSES über eine gewisse Flexibilität zu verfügen und ZOFINGEN beide VARIANTEN offen zu halten, vereinbaren die AKTIONÄRINNEN was folgt:

OLTEN räumt ZOFINGEN hiermit entschädigungslos und unwiderruflich ein Kaufrecht auf Aktien der GESELLSCHAFT im Wert von, nach den BEWERTUNGSGRUNDSÄTZEN berechnet, CHF 10'000'000.00 (die **CALL-AKTIEN**) ein (die **CALL-OPTION**). Die CALL-OPTION berechtigt ZOFINGEN somit nach Massgabe dieser TRANSAKTIONSVEREINBARUNG zum Kauf der CALL-AKTIEN gegen Bezahlung eines Kaufpreises von CHF 10'000'000.00. Die CALL-OPTION kann von ZOFINGEN längstens bis zum LONG STOP DATE ausgeübt werden.

Der Klarheit halber und zur Vermeidung von Missverständnissen halten die PARTEIEN hiermit fest, dass die CALL-OPTION nur unter der Voraussetzung ausübbar ist, dass sich ZOFINGEN gemäss dem in Ziffer 6.2 dargelegten politischen Entscheidprozess hinsichtlich der VARIANTEN in Zofingen für die VARIANTE CALL UND AUSSCHÜTTUNG entscheidet.

Die PARTEIEN schliessen für die allfällige Übertragung der CALL-AKTIEN und für die CALL-OPTION an den CALL-AKTIEN gemäss dieser Ziffer einen separaten Kaufrechtsvertrag und bei Ausübung der CALL-OPTION einen separaten Aktienkaufvertrag ab.

12. Kosten

Die Kosten externer Dienstleister der PARTEIEN, so insbesondere Kosten von Beratern, die zur Planung, Vorbereitung und Umsetzung bis zum vollständigen VOLLZUG der TRANSAKTION entstehen, werden von den EVU je hälftig getragen.

13. Abschliessende Regelung, Änderungen, Salvatorische Klausel

Diese TRANSAKTIONSVEREINBARUNG regelt die Beziehungen zwischen den PARTEIEN mit Bezug auf die hierin beschriebene TRANSAKTION . Insbesondere ersetzt sie alle übrigen im Vorfeld oder gleichzeitig getroffenen mündlichen oder schriftlichen Abmachungen.

Änderungen und Ergänzungen dieser TRANSAKTIONSVEREINBARUNG bedürfen der schriftlichen Form.

Sollte irgendeine Bestimmung der TRANSAKTIONSVEREINBARUNG ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Für diesen Fall sind die

ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen durch gültige und durchsetzbare zu ersetzen, welche in rechtlichem Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis den ungültigen und undurchsetzbaren möglichst nahekommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

Diese TRANSAKTIONSVEREINBARUNG untersteht, unter Ausschluss von Kollisionsnormen und Staatsverträgen, materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Olten.

[Unterschriften auf der nächsten Seite]

Unterschriften

Ort, Datum

Einwohnergemeinde der Stadt Olten

Der Stadtrat

……	……
Thomas Marbet	Markus Dietler
Stadtpräsident	Stadtschreiber

Ort, Datum

Einwohnergemeinde Zofingen

Der Stadtrat

……	……
André Kirchhofer	Iris Hollinger
Stadtpräsident	Stadtschreiberin

Ort, Datum

Städtische Betriebe Olten (SBO)

Der Verwaltungsrat

……	……
Daniel Probst	Peter Wullschleger
Verwaltungsratspräsident	Vizepräsident

Ort, Datum

StWZ Energie AG

Der Verwaltungsrat

……	……
Hans-Ruedi Hottiger	Felix Schönle
Verwaltungsratspräsident	Vizepräsident

Definitionen

Für die Zwecke dieses VERTRAGES gelten die Definitionen gemäss untenstehender Liste.

Definierter Begriff	Definition
ABSORPTION	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 2.3(b) dieses VERTRAGS
AKTIONÄRIN / AKTIONÄRINNEN	hat die Bedeutung gemäss Titelseite dieses VERTRAGS
ABV	hat die Bedeutung gemäss Präambel (G) dieses VERTRAGS
AUSLAGERUNGSREGLEMENT	hat die Bedeutung gemäss Präambel (G) dieses VERTRAGS
AUSSCHÜTTUNG BETRIEBSLIEGENSCHAFT STWZ	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 2.4.1 dieses VERTRAGS
BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 1 dieses VERTRAGS
BETRIEBSLIEGENSCHAFT STWZ	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 2.4.1 dieses VERTRAGS
BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 1 dieses VERTRAGS
CALL-AKTIEN	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 11 dieses VERTRAGS
CALL-OPTION	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 11 dieses VERTRAGS
EVU	hat die Bedeutung gemäss Titelseite dieses VERTRAGS
FUSION / TRANSAKTION	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER (D) dieses VERTRAGS
FUSIONSVERTRÄGE	hat die Bedeutung gemäss Präambel (G) dieses VERTRAGS
GESELLSCHAFT	hat die Bedeutung gemäss PRÄAMBEL (C) dieses VERTRAGS
GRAFISCHE DARSTELLUNG	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 2.1 dieses VERTRAGS
IKV	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER Präambel (G) dieses VERTRAGS

KOMPENSATIONS-AKTIEN	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 10 dieses VERTRAGS
LONG-STOP-DATUM	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 5.2 dieses VERTRAGS
MITARBEITENDEN	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 8 dieses VERTRAGS
OLTEN	hat die Bedeutung gemäss Titelseite dieses VERTRAGS
PARTEI / PARTEIEN	hat die Bedeutung gemäss Titelseite dieses VERTRAGS
PROJEKT-HANDLUNGEN	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 3 dieses VERTRAGS
REFERENDUM	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 5.1 dieses VERTRAGS
SBO	hat die Bedeutung gemäss Titelseite dieses VERTRAGS
STATUTEN	hat die Bedeutung gemäss Präambel (G) dieses VERTRAGS
STEP PLAN	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 2.1 dieses VERTRAGS
STICHTAG	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 1 dieses VERTRAGS
STWZ	hat die Bedeutung gemäss Titelseite dieses VERTRAGS
TRANSAKTIONSVEREINBARUNG	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER (D) dieses VERTRAGS
VARIANTE	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 1 dieses VERTRAGS
VARIANTE CALL UND AUSSCHÜTTUNG	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER (b) dieses VERTRAGS
VEREINBARTEN DOKUMENTE	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER vi dieses VERTRAGS
VOLLZUG	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER (F) dieses VERTRAGS
VOLLZUGSBEDINGUNGEN	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 2.3 dieses VERTRAGS

VOLLZUGSDATUM	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 7 dieses VERTRAGS
VORBEREITENDEN HANDLUNGEN	hat die Bedeutung gemäss ZIFFER 2.2 dieses VERTRAGS
ZOFINGEN	hat die Bedeutung gemäss Titelseite dieses VERTRAGS